

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 28.11.1986

3/1986

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Parteimitglieds S aus L

1. Antragsteller -

g e g e n

den Stadtverband L der Freien Demokratischen Partei,

vertreten durch den Vorsitzenden, H aus L

2. Antragsgegner -

Parteimitglied:

K aus L

- Beigeladener -

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. ohne mündliche Verhandlung am 28. November 1986 in Bonn - Bundesgeschäftsstelle - unter Mitwirkung von:

Dr. Hans Fuhrmann (Vorsitzender)

Dr. Peter Friederici (Beisitzer)

Dr. Julius Goeser (Beisitzer)

Günther Kastenmeyer (Beisitzer)

Hermann Bach (Beisitzer)

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des beigeladenen K gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 24. Mai 1986 wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antragsteller und der Beigeladene sind Mitglieder des Antragsgegners, der als Stadtverband L ein Ortsverband des Kreisverbandes H-L des Landesverbandes Niedersachsen der Freien Demokratischen Partei ist. Am 18. Februar 1986 fand die ordentliche Mitgliederversammlung des Stadtverbandes L statt.

Auf ihr wurde u.a. der Vorstand des Ortsverbandes gewählt. Es waren 19 Parteimitglieder anwesend. Vor Eintritt in die einzelnen Wahlgänge stellte der Vorsitzende, H, fest, daß das anwesende Parteimitglied W nicht stimmberechtigt sei, weil es während seiner 17-monatigen Zugehörigkeit zu dem Ortsverband keine Mitgliedsbeiträge gezahlt habe. Daraufhin erklärte das Mitglied W, er habe die ausstehenden Beiträge an diesem Tage überwiesen. Er wurde unter diesen Umständen zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied zugelassen. Die Auskunft des W war falsch. Auf den Konten des Ortsverbandes sind keine Überweisungen des Mitgliedes W eingegangen. Das gegen W wegen dieses Vorganges eingeleitete Parteiordnungsverfahren ist erledigt, weil dieser am 10. Mai 1986 aus der F.D.P. ausgetreten ist.

Bei der Wahl kandidierte für das Amt des 2. Vorsitzenden der Beigeladene K und der Antragsteller S. Bei der Wahl wurden 19 Stimmen abgegeben. Dazu gehörte auch die Stimme des Mitgliedes W. Auf den Beigeladenen K entfielen 10 Stimmen, auf den Antragsteller S 9 Stimmen. Der Beigeladene wurde für gewählt erklärt und nahm die Wahl an.

Der Antragsteller hält diese Wahl für ungültig, weil an ihr ein nicht stimmberechtigtes Mitglied teilgenommen hat, das seine Beteiligung an der Wahl erschlichen habe. Er hat die Wahl des Beigeladenen mit Schreiben vom 15. März 1986 - eingegangen am 17. März 1986 - angefochten. Der Antragsgegner und der Beigeladene haben beantragt, den Anfechtungsantrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat die Wahl des Beigeladenen zum 2. Vorsitzenden für ungültig erklärt. Es ist der Auffassung, an dieser Wahl habe mit dem ehemaligen Parteimitglied W eine Person teilgenommen, die nicht stimmberechtigt und deren Stimme bei dem Ausgang der Wahl auch geeignet gewesen sei, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Er wendet sich nicht dagegen, daß seine Wahl als 2. Vorsitzender für ungültig erklärt worden ist, sondern beantragt in seinem Schriftsatz vom 6. August 1986 - eingegangen am 11. August 1986 - auch die Wahl des 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes L, H, für ungültig zu erklären.

Antragsteller und Antragsgegner sind der Ansicht, daß die mit der Beschwerde "vorgebrachten Vorwürfe" nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein können und beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Rechtsmittel des Beigeladenen hat keinen Erfolg.

1. Das Bundesschiedsgericht tritt der Auffassung des Landesschiedsgerichts bei, daß die Wahl des 2. Vorsitzenden des Stadtverbandes L nichts rechtswirksam zustandegekommen ist. Das ehemalige Parteimitglied W war nach § 4 Abs. 4 der Satzung des Stadtverbandes L in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes H-L nicht stimmberechtigt. W hatte mehr als 12 Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Eine solche Satzungsbestimmung entspricht der Regelung des § 10 Abs. 2 Parteiengesetz, ist rechtswirksam und bindet deshalb die Gebietsverbände, für die sie erlassen ist. Daß sich der Stadtverband L bisher nicht an sie gehalten hat, wie der Antragsgegner und der Beigeladene in erster Instanz vorgetragen haben, ändert daran nichts. Wird eine mit Fehlern behaftete Wahl nicht angefochten, hat sie Bestand. Fehler in der vorgetragenen Form machen sie nicht von vornherein nichtig.
2. Mit seinem im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Antrag begehrt der Beigeladene, im Wege der Widerklage auch die Wahl des 1. Vorsitzenden für rechtsunwirksam zu erklären. Es kann dahinstehen, ob eine solche Widerklage im Beschwerdeverfahren noch zulässig erhoben werden kann (vgl. §§ 31 SchGO, 530 Abs. 1 ZPO). Jedenfalls kann mit ihr nicht mehr die Wahl des 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes L angefochten werden. Nach § 12 Abs. 1 SchGO ist die Anfechtung einer Wahl nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl stattgefunden hat. Hier macht der Beigeladene die Ungültigkeit der am 18. Februar 1986 durchgeführten Wahl des 1. Vorsitzenden des Ortsverbandes erstmals mit seinem Schriftsatz vom 6. August 1986 geltend. Er hat damit nicht die Ausschlußfrist des § 12 Abs. 1 SchGO eingehalten und kann deshalb mit seinem Vorbringen nicht mehr gehört werden.
3. Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 28 Abs. 1 SchGO).